



Planzeichenerklärung
 Planzeichenerklärung vom 30.7.1981
 Bauzeichnungsverordnung vom 15.9.1977
 ART DER BAULICHEN NÜTZUNG
 § 9 (1) 1 BBAuG

MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG
 § 9 (1) 1 BBAuG

GF Geschossfläche
 GR Grundflächen
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN
 § 9 (1) 2 BBAuG

O offene Bauweise
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
 § 9 (1) 11 BBAuG

Fußweg
 Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN
 § 9 (1) 15 BBAuG

öffentliche Grünfläche
 Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 (5) BBAuG

Hafen
 Böschung Spundwand

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDBUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAuG

Anpflanzen von Bäumen (9) 25a BBAuG
 Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen (9) 25b BBAuG
 Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN (7) BBAuG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.7.84 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAuG am 24.7.84 öffentlich bekanntgemacht.

Schenk
 Stadtdirektor

STADT PAPANBURG

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlagen: Flurkartenwerk, Flur 11/40/41 Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
 am: Az.: 852/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.6.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 12.3.1986
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
Hüb
 Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Stadt Papenburg
 Planungs- und Hochbauamt
 Papenburg, den 14.3.86
 Der Stadtdirektor
 In Vertretung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.5.85 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 3.7.85 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.7.85 bis 12.8.85 gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 14.3.86
Schenk
 Stadtdirektor

STADT PAPANBURG

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAuG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBAuG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBAuG in seiner Sitzung am 17.10.85 als Satzung (§ 10 BBAuG) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 14.3.86
Hörlein
 Bürgermeister

STADT PAPANBURG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Emsland (Az.: 65-610-501-62M) vom heutigen Tage mit Zulassung / mit Maßgabe gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAuG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 1 Abs. 1 BBAuG von der Genehmigungsbehörde

Meppen, den 18. Juni 1986 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung
Hörlein
 Unterschrift

STADT PAPANBURG

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom 18.6.86 (Az.: 65-610-501-62/1) aufgeführten / Maßgabe in seiner Sitzung am 1.10.86 beigetreten.

Papenburg, den 1.12.86

i.A. *Schenk*
 Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAuG am 15.11.86 im Amtsblatt des Landkreises Emsland NR. 29 bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit an rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 1.12.86
 i.A. *Schenk*
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. S. 1144), und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Papenburg diese Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Industriegebiet am Sielkanal II", bestehend aus der Planzeichnung als

Papenburg, den 14.3.86

Hörlein
 Bürgermeister

STADT PAPANBURG

Schenk
 Stadtdirektor

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86
 „INDUSTRIEGEBIET AM SIELKANAL II“
 DER STADT PAPANBURG

1. AUSFERTIGUNG (URSCHRIFT)

Stadtplanungsamt Papenburg

Maßstab: 1 : 1000 Plannummer: 86 / 6
 Datum: 15.6.84 Gezeichnet: KOOP Bearbeitet: DÜTHMANN